

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Naturdenkmal „14 Stieleichen in der Ortschaft Havekost“ im Landkreis Uelzen 111

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 112

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2022 113

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Suderburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 20. Juli 2000..... 113

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2022..... 114

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Bahnhof – 2. Änderung“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)..... 114

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ 115

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Naturdenkmal „14 Stieleichen in der Ortschaft Havekost“ im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 sowie 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451) erlässt der Landkreis Uelzen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzzweck

- (1) Die auf dem Flurstück 6/5 Flur 4 in der Gemarkung Masbrock stehenden 14 Stieleichen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler des Landkreises Uelzen eingetragen. Die Anlage 1 – Begründung zur Verordnung ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich). Die

genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten: Übersichtskarte und maßgebliche Karte im Maßstab 1:1.000 (Anlagen 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die einzelnen Bäume (Naturdenkmal) sind jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.

- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Uelzen sowie bei der Gemeinde Römstedt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Allgemeiner Schutzzweck des Naturdenkmales ist nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 BNatSchG der besondere Schutz dieser Einzelschöpfung der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

§ 2 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- (2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
 - b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
 - c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
 - d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
 - e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
 - f) das Verändern des Wasserhaushalts,
 - g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 - h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
 - i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
 - j) der Einsatz von Streusalzen,
 - k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen.
- (3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traufbereich; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen spätestens 3 Werkzeuge vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit dem Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung des Naturdenkmals durch den Landkreis Uelzen,
5. Die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. Die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4 Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 i. V. m. § 41 NAGBNatSchG BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß

§ 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:
 - a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
 - e) Kronentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbissschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses,
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals.
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Uelzen, den 05.07.2022

Landrat
Dr. Heiko Blume

(Karte siehe Anlagen)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 (Amtsblatt für den

Landkreis Uelzen Nr. 7 vom 15.04.2019, S.53 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Langenbrügger Moor‘ in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue“

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl., S. 220), Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG im Nds. GVBl. 2019 S. 26 wird verordnet:

3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nicht im FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, mit einer nach links geneigten Schraffur gekennzeichnet.“

4. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das NSG hat eine Größe von ca. 80 ha.“

5. Die zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 7 vom 15.04.2019, S.53 ff.) mitveröffentlichte maßgebliche Karte wird durch die dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügte maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 ersetzt.

6. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der in der maßgeblichen Karte nicht mit einer nach links geneigten Schraffur gekennzeichnete Teil des NSG ist Teil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.“

7. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Uelzen, den 05.07.2022

Az. 66 V - 415.29.0

LANDKREIS UELZEN

– als untere Naturschutzbehörde

Landrat

Dr. Blume

(Karte siehe Anlagen)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.01.2022 beschlossen:

§ 1

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt **für Einzelgräber 40 cm x 30 cm und für Doppelgräber 50 cm x 60 cm. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Größe und Art der Liegesteine.** Die Liegesteine werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Wrestedt, den 16.06.2022

SAMTGEMEINDE AUE

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister
gez. Michael Müller

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungs- beiträgen in der Gemeinde Suderburg (Erschließungs- beitragssatzung – EBS) vom 20. Juli 2000

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Neufassung:

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Buchstabe d)
„die Herstellung
 - aa) der Rinnen und Randsteine,
 - bb) der Gehwege,
 - cc) der Radwege,
 - dd) der kombinierten Geh- und Radwege,
 - ee) der Mischflächen,
 - ff) der Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - gg) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - hh) der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ii) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (2) Die Zahl „1/2“ wird durch die Zahl „2/3“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Suderburg, den 04.07.2022

*Die Bürgermeisterin
gez. Dagmar Hillmer*

(Siegel)

*Der Gemeindedirektor
gez. Wolf-Dietrich Marwede*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.433.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.586.600 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.365.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.472.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 725.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.004.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 662.400 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 421.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 383.400 € enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 279.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Budget als unerheblich.

Himbergen, den 21.03.2022

*Bürgermeisterin
Strampe*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2022) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

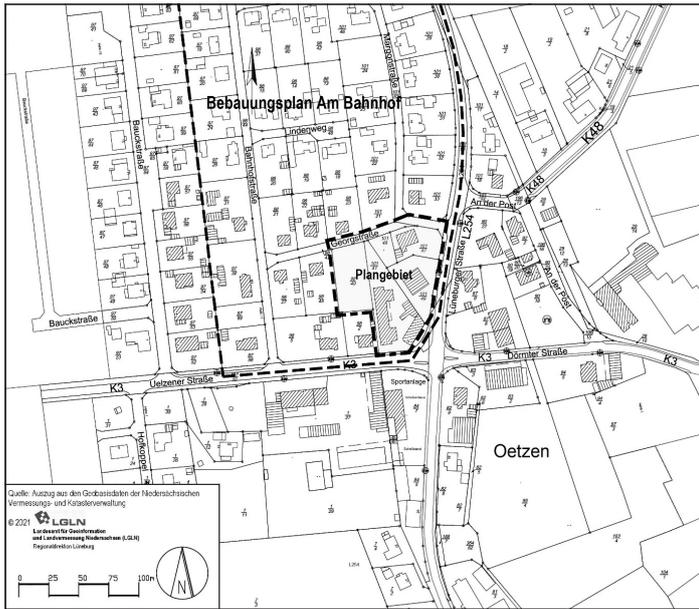
Himbergen, den 01. Juli 2022

*Bürgermeisterin
Strampe*

**Bekanntmachung des Bebauungsplans
„Am Bahnhof – 2. Änderung“
gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 den Bebauungsplan „Am Bahnhof – 2. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Umweltbericht, das

Schallgutachten und der Artenschutzbeitrag sind Bestandteil der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Bahnhof – 2. Änderung“ mit der Begründung, im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.14, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Am Bahnhof – 2. Änderung“ mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> **Bauen & Wohnen -> Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (**Suchbegriff: Rosche**) -> **Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oetzen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird der Bebauungsplan „Am Bahnhof – 2. Änderung“ wirksam.

Rosche, den 08.07.2022

GEMEINDE OETZEN

Die Gemeindedirektorin
gez. K. Kottlick

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bienenbüttel, den 08.07.2022

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

Übersichtsplan, genordet (ohne Maßstab)

(Karte siehe nächste Seite)

